



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Bundesamt für Verkehr
Abteilung Politik
3003 Bern

Zug, 11. September 2012 hs

**Fanzüge; Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PBG)
Vernehmlassungsverfahren
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Juni 2012 hat uns das UVEK um Stellungnahme zur vorgesehenen Änderung des Personenbeförderungsgesetzes im Zusammenhang mit Fanzügen gebeten.

Wir begrüssen den Entwurf zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes. Die Möglichkeit, den Transport verweigern zu dürfen, ergänzt die künftigen Befugnisse der kantonalen oder städtischen Behörden, den Veranstaltern Auflagen für die Durchführung von Sportveranstaltungen zu erlassen. Die Kombination dieser Möglichkeiten bildet ein Gesamtpaket zur allgemeinen Erhöhung der Sicherheit anlässlich von Sportveranstaltungen.

Zur Frage 1 BAV:

Es würde keinen Sinn machen, nur den Gastklub zu verpflichten. Die Auflagen des Konkordats (Art. 3a) richten sich an die Veranstalter der Sportevents, also in der Regel an den Heimklub bzw. dessen Muttergesellschaft. Der Veranstalter des Heimklubs ist es auch, der die Tickets ausstellt. Folglich wäre er künftig auch für die Ausstellung von Kombitickets zuständig. Die vorgeschlagene Regelung in Art. 12a PBG ist neutral formuliert und kann auf alle Sportklubs, also auch die Gastmannschaft, angewendet werden.

Zur Frage 2 BAV:

Es wird im vorliegenden Entwurf von Art. 12a PBG nicht näher definiert, wer als "Anhängerinnen und Anhänger eines Sportklubs (Fans)" gilt. Es wird auch im Bericht nicht beschrieben, woran "Fans" oder Fangruppe erkannt werden, die unter diese Regelung fallen (Anzahl Personen, Kleidung, Verhalten?). Laut den Ausführungen zu Art. 12a Bst. b (Bericht BAV S. 12) liegt es im Ermessen der Transportunternehmen, friedliche Gruppen oder Einzelreisende mit den regulären Kursen zu transportieren. Das kann bei der Durchsetzung in der Praxis zu heiklen Abgrenzungsproblemen führen.

Die Massnahmen sind mit den repressiven Mitteln der Transportunternehmen schwierig durchzusetzen. Wenn die Fans die Aufforderung zur Benutzung des Extrakurses missachten und die regulären Züge oder Busse besteigen, gilt die Beförderungspflicht wegen der anderen Passagiere. Es können aber verstärkte Anreize geschaffen werden, ähnlich wie in den Niederlanden (Bericht BAV S. 10), indem die Transporte auf dem Netz priorisiert verkehren und non-stop ans Ziel gelangen. Ein wirksames Druckmittel dürften Kombitickets sein, wenn nur das Kombiticket Einlass zum Fansektor im Stadion gewährt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Matthias Michel
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an:

- Volkswirtschaftsdirektion
- Sicherheitsdirektion
- Eidg. Parlamentarier des Kantons Zug